

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 48

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anbahnung, daß die Territorial-Divisionen später bei erfolglicher Centralisation des Militärwesens an die Stelle der bisherigen kantonalen Militär-Departemente treten können.

E.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Der Bundesrath hat durch die nachstehende Verordnung für den Besuch ausländischer Militär-Anstalten, Lager und Truppenübungen durch Offiziere des eidg. Stabes das bezügliche Reglement vom 18. Januar 1860 ersezt.

Art. 1. Der Bundesrath bezieht nach Maßgabe des Budgets auf den Vorschlag seines Militärdepartements alljährlich im Monat Hornung eine Anzahl Offiziere des eidgen. Stabes, welche im laufenden Jahre Kreteschauplätze, Truppenübungen oder militärische Anstalten im Auslande zu besuchen haben. Der Bundesrath bestimmt die zu besuchenden Uebungen und Anstalten, versieht die damit beauftragten Offiziere mit den nöthigen Empfehlungen.

Art. 2. Das eidgen. Militärdepartement stellt den kommandirten Offizieren für diese Besuche die nöthigen Instruktionen zu und gibt ihnen Anleitung über Alles, was die zweckmäßige Lösung ihrer Aufgabe erleichtert. Ebenso kann das Militärdepartement ihnen bestimmte Fragen zur Beantwortung übermachen.

Art. 3. Die kommandirten Offiziere haben längstens zwei Monate nach ihrer Rückkunft einen einläßlichen Bericht über ihre Sendung und die Beantwortung der gestellten Fragen und Aufträge dem eidgen. Militärdepartement einzureichen. Diese Berichte haben bei den eidg. Waffenhofs und Oberinstruktoren zu zirkuliren und sind dann im eidgen. Stabebureau aufzubewahren.

Gleichzeitig mit der Einreichung des Berichts ist über die Befolgungsfrage und anderweitige Berechtigungen Rechnung zu stellen.

Art. 4. Die Dauer dieser Besuche ist in der Regel, die Hin- und Herreise nicht gerechnet, auf 20 Tage festgesetzt, sie kann jedoch bei besondern Verhältnissen vom Militärdepartement verkürzt oder verlängert werden. Die kommandirten Offiziere erhalten für die Reise- und Aufenthaltstage eine den jeweiligen Verhältnissen angemessene vom Bundesrath festgesetzte Befolgung, sind überdies berechtigt, die Transportkosten und unvermeidliche außerordentliche Ausgaben besonders zu verrechnen. Das Militärdepartement wird diesen Offizieren einen den Gesamtkosten angemessenen Vorschuß anweisen.

Art. 5. Offiziere des eidgen. Stabes, welche ausländische Militärschulen zum Behufe ihrer militärischen Ausbildung auf längere Zeit besuchen wollen, können sich mit ihrem Gesuche beim eidg. Militärdepartement melden.

Der Bundesrath entscheidet über das Gesuch, übernimmt im Entsprechungsfall die erforderlichen Unterhandlungen mit dem betr. Staat und setzt eine angemessene Entschädigung für die Dauer des Aufenthaltes des fraglichen Offiziers in der gewählten Schule fest.

Art. 6. Die Theilnahme von Offizieren des eidg. Stabes an Feldzügen im Auslande kann durch die Vermittlung des Bundesrathes erfolgen. Er entscheidet, ob die Bewilligung und welche Unterstützung den betr. Offizieren zu leisten sei.

Art. 7. Das Reglement für den Besuch ausländischer Militärschulen vom 18. Januar 1860 fällt außer Kraft.

Verschiedenes.

— (Aus den Memoiren des Generals Dembinski), welche in der östreichisch-ungarischen Wehrzeitung abgedruckt werden, entnehmen wir eine Epizode, welche beweist, wie viel die Disziplin des ungarischen Heeres noch gegen Ende des Winterfeldzuges zu wünschen übrig ließ, welche aber zugleich einen kleinen

Begriff gibt, wie es zugeht, wenn es den Truppen im Felde an „strenger Disziplin“ fehlt. Dembinsky erzählt:

„Ich kehrte nun in die Stadt zurück und stieg bei dem Stuhlrichter ab, um endlich auch für meinen, inneren Menschen sorgen zu können. Auch Perczel traf bald ein, begleitet von einer zahlreichen Suite. Bei Tisch wurden natürlich die Ereignisse des Tages behandelt“ und fiel das Gespräch auf die Artillerie, deren Wirken von den Offizieren als ein vorzügliches geschildert wurde. Ich konnte mich nicht enthalten, den Einwurf zu machen, daß, wenn die ungarische Artillerie fortfahren werde, auf so weite Distanzen ihre Munition zu verschwenken, sie sich der Gefahr aussetze, eher die eigenen Reihen als jene des Feindes zu beschädigen. Man entgegnete mir nun, „es wären sehr viele östreichische Kürassiere durch die Kanonenkugeln getödtet worden.“ Es ist wohl überflüssig, zu bemerken, daß man mit Geschützen nicht Kürassierpatrouillen sich zum Ziele zu nehmen habe. Der Artilleriekommandant, Hauptmann Glanz, der bei Tische zugegen war, stimmte mir natürlich ohne Widerrede bei.

Nach aufgehobener Tafel blieb der Verabredung gemäß Perczel in Czegled, während ich nach Abony zurückfuhr. Ich hatte bei meiner Rückfahrt Gelegenheit, einige Zeit bei den Truppen zu verweilen und mich von der etwas lockeren Disziplin derselben zu überzeugen. Ich habe Szenen erlebt, die ich lieber verschweige; nur einer Epizode will ich hier gedenken. Als ich durch die Straße von Abony fuhr, erfolgte plötzlich ein Schuß, wie ein Herr mir später meldete, aus Unvorsichtigkeit beim Gewehrputzen. Das war das Signal zu einer völligen Fufillade. Einige Bataillone vor dem Orte wurden fälschlich allarmirt; als sie nun ihren Irrthum gewahr wurden, feuerten die Leute aus Muthwillen ihre Gewehre ab, ohne daß es den Offizieren gelingen wollte, diesem Gebahren Einhalt zu thun.

Ich ließ endlich den Wagen anhalten und sandte den Major Kleinheiß zu einem der Bataillons-Kommandanten mit dem Befehle, er möge eine Patrouille ausenden und den Nächstbesten von den schleißenden Leuten zur Warnung nieder machen lassen. Aber vergeblich; die Leute pufften in die Luft und knatterten herum, daß die Gewehrkugeln in die Gärten und Felder wie die Erbsen fielen.

Soeben ist im Verlage von Fr. Schulthess in Zürich erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

W. Rüstow, Oberst,

Strategie und Taktik der neuesten Zeit.

Erster Band. Dritte Ueferung. (Schluß des ersten Bandes.) Mit 3 Karten.

Der zweite Band wird den deutsch-französischen Krieg von 1870/71, demnach die „Strategie und Taktik der allerneuesten Zeit“ behandeln.

Jeder Band ist auch einzeln erhältlich.

In unserm Verlage ist so eben erschienen:

Geschichte des Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 6 vom Jahre 1864 bis 1872. Im Auftrage des Regiments bearbeitet von Carl Freiherr von Langemann, Seconde-Lieutenant. Nebst einer Karte in Stein-druck. 8. geh. Preis Fr. 2. 70 Cts.

Früher ist erschienen:

Geschichte des Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 6. (Bis 1864.) Im Auftrage des Regiments bearbeitet von Heinrich Bothe, Seconde-Lieutenant. 1865. 8. geh. Preis Fr. 4.

Berlin, November 1872.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Eine Dame, welche den 14. November dieses Jahres, Abends 8 Uhr, mit dem Schnellzug von Paris über Straßburg nach Zürich reiste und auf dem Bahnhofe von Paris die Ehre hatte, einen sehr werthen Herrn von Neuchatel kennen zu lernen, welcher sich der Dame in zuvorkommender, galanter Weise angenommen, bittet denselben um seine werthe Adresse. Der Herr hatte Wagenwechsel vor Nancy. Auch bittet die Dame um ein paar Worte, um sicher sein zu dürfen.

Adresse unter Chiffre **G. V. R. Nr. 32, poste restante Hottingen, Zürich.** (1081R)